

Gesetzesinitiative zur Neufassung des **Bestattungsgesetzes** **Rheinland-Pfalz**

Information zu den
neuen Bestattungsformen
im Gesetzentwurf vom Mai 2025

Zusammengestellt von Stefan Nober, Bischöfliches Generalvikariat Trier,
Team Diakonische Seelsorge (B 2.3.1) – ohne Gewähr

Lesehinweis

Im Folgenden werden nur diejenigen Bestattungsformen beschrieben, die im bisher geltenden rheinland-pfälzischen Bestattungsgesetz noch nicht enthalten waren. Dazu sind die Maßgaben des aktuellen Gesetzentwurfs für jede dieser Bestattungsformen in eine Übersicht gebracht.

Die Bestattung von Sternenkindern war auch bisher schon möglich; die dazu erweiterten Regelungen sind daher hier nicht aufgenommen.

Die Seitenzahlen bei den Belegstellen beziehen sich auf die aufgedruckten Seitenzahlen des Gesetzentwurfs, so wie er von der Landesregierung in den Landtag eingebracht wurde:

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/12058-18.pdf>.

Bitte beachten Sie:

Nichts von dem, was im Folgenden beschrieben ist, ist bisher rechtskräftig beschlossen, alle Regelungen können noch geändert werden, entfallen oder erweitert werden. Genau das ist Gegenstand der Beratung im Landtag.

Verstreuung auf dem Friedhof

Voraussetzungen	<p>Der Friedhofsträger hat auf dem Friedhof eine Fläche zur Ausbringung von Asche ausgewiesen. § 11 Abs. 7 (S. 13)</p> <p>Eine Totenfürsorgeverfügung oder ein schriftlich erklärter Wille der verstorbenen Person ist nicht notwendig; diese Bestattungsform kann auch von den Hinterbliebenen gewählt werden, wenn der Verstorbene nicht etwas anderes gewünscht hatte.</p> <p>Auch in Begräbniswäldern (z. B. Friedwald, Ruheforst etc.) ist die Verstreuung der Asche zugelassen. § 5 Abs. 1 (S. 7)</p> <p>Begräbniswälder werden vom Gesetz als Friedhöfe betrachtet; § 5 Abs. 1 (S. 7) auch in diesem Fall ist daher für diese Form eine Totenfürsorgeverfügung oder ein schriftlich erklärter Wille des Verstorbenen nicht erforderlich.</p>
Genehmigung	-
Durchführung	<p>Die Verstreuung erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">– auf einer dazu ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof § 11 Abs. 7 (S. 13)oder– im Bestattungswald (Friedwald, Ruheforst usw.). § 5 Abs. 1 (S. 7) <p>Zur Frage, wer die Verstreuung vornimmt, trifft der Gesetzentwurf keine Aussage.</p>
Ruhezeit	5 Jahre § 6 Abs. 2 (S. 7)

Verstreuung außerhalb des Friedhofs

Voraussetzungen (1) Allgemein	<ul style="list-style-type: none">• Die verstorbene Person hatte ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz.• Die verstorbene Person hat in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung diese Bestattungsform festgelegt und eine Person für die Totenfürsorge benannt. § 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 54) <p>Kann die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen werden (etwa weil die benannte Person die Aufgabe nicht annimmt), ist die Asche auf einem Friedhof beizusetzen. § 11 Abs. 9 (S. 13) und Begründung zu § 11 Abs. 9 (S. 55)</p>
(2) zum Ort der Verstreuung	<ul style="list-style-type: none">• Die Zustimmung des Grundstückseigentümers ist nachzuweisen.• Die Nutzung des Grundstücks darf nicht gegen Entgelt erfolgen.• Die Ausbringung der Asche darf die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. § 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 54-55)
Genehmigung	Diese Bestattungsform ist genehmigungspflichtig. § 11 Abs. 8 (S. 13)
Durchführung	durch die in der Totenfürsorgeverfügung benannte Person
Ruhezeit	5 Jahre § 6 Abs. 2 (S. 7) Damit sollen die Flächen der Ascheausbringung für diesen Zeitraum vor anderer Verwendung geschützt und somit die Würde der verstorbenen Person während der Mindestruhezeit gewahrt werden. Begründung zu § 6 Abs. 2 (S. 45)

Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Die verstorbene Person hatte ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz.• Die verstorbene Person hat in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung diese Bestattungsform festgelegt und eine Person für die Totenfürsorge benannt. <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 54)</p> <p>Kann die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen werden (etwa weil die benannte Person die Aufgabe nicht annimmt), ist die Asche auf einem Friedhof beizusetzen.</p> <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 9 (S. 13) und Begründung zu § 11 Abs. 9 (S. 55)</p>
Genehmigung	-
Durchführung	<p>Die vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage hierzu befugte Person übergibt die Ascheurne nach Vorlage der Totenfürsorgeverfügung an die darin bestimmte Person. Die Herausgabe wird dokumentiert.</p> <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 10 (S. 14)</p> <p>Die Aufbewahrung erfolgt im häuslichen Umfeld an einem pietätvollen Ort. Eine Bestattung der Urne etwa im Garten ist nicht erlaubt (dazu wäre die Genehmigung eines privaten Bestattungsplatzes nach § 4 erforderlich, die hohe Hürden hat).</p> <p style="text-align: right;">Begründung zu § 11 Abs. 8 (S. 52)</p>
	<p>Wird die Asche später aufgefunden und die Totenfürsorgeverfügung liegt nicht mehr vor oder kann nicht mehr vollzogen werden (etwa wenn die zur Totenfürsorge bestimmte Person verstirbt oder in ein Pflegeheim kommt), muss die Asche auf einem Friedhof bestattet werden.</p> <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 9 (S. 13-14) mit Begründung (S. 55)</p>
Ruhezeit	entfällt § 6 Abs. 3 (S. 7)

Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Die verstorbene Person hatte ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz.Die verstorbene Person hat in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung diese Bestattungsform festgelegt und eine Person für die Totenfürsorge benannt. <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 54)</p> <p>Kann die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen werden (etwa weil die benannte Person die Aufgabe nicht annimmt), ist die Asche auf einem Friedhof beizusetzen.</p> <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 9 (S. 13) und Begründung zu § 11 Abs. 9 (S. 55)</p>
Genehmigung	-
Durchführung	<p>Nach Vorlage der Totenfürsorgeverfügung entnimmt die vom Betreiber der Feuerbestattungsanlage hierzu befugte Person vor Schließung der Aschekapsel den zur würdevollen Weiterverarbeitung vorgesehenen Teil der Asche und übergibt ihn an die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person. Die Herausgabe wird dokumentiert.</p> <p>Die verbleibende Asche ist auf einem Friedhof zu bestatten, falls die verstorbene Person keine andere Bestattungsform verfügt hat.</p> <p style="text-align: right;">§ 11 Abs. 10 (S. 14) mit Begründung (S. 55)</p> <p>Über die Art der würdevollen Weiterverarbeitung enthält der Gesetzentwurf keine Vorgaben.</p>
Ruhezeit	entfällt § 6 Abs. 3 (S. 7) und Begründung zu § 6 Abs. 3 (S. 45)

Flussbestattung

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Die verstorbene Person hatte ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz.• Die verstorbene Person hat in einer schriftlichen Totenfürsorgeverfügung diese Bestattungsform festgelegt und eine Person für die Totenfürsorge benannt. § 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 54) <p>Kann die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen werden (etwa weil die benannte Person die Aufgabe nicht annimmt), ist die Asche auf einem Friedhof beizusetzen. § 11 Abs. 9 (S. 13) und Begründung zu § 11 Abs. 9 (S. 55)</p>
Genehmigung	<p>Erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none">• die Erlaubnis durch die oberen Wasserbehörden (Struktur- und Genehmigungsdirektion des Landes)• und die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (Bundesverwaltung). § 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung zu § 11 Abs. 8 (S. 53-54)
Durchführung	<p>Die Beisetzung erfolgt in einer Ascheurne aus sofort wasserlöslicher Zellulose vom Schiff aus auf Rhein, Mosel, Lahn oder Saar auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet. § 11 Abs. 8 (S. 13) mit Begründung (S. 53)</p> <p>Sie darf nur durch Bestatter*innen durchgeführt werden. Begründung zu § 11 Abs. 8 (S. 53)</p> <p>Eine Verstreuung der Asche in den Fluss etwa vom Ufer, einem Steg oder einer Brücke ist nicht möglich. Begründung zu § 11 Abs. 8 (S. 53)</p>
Ruhezeit	<p>entfällt § 6 Abs. 3 (S. 7) und Begründung zu § 6 Abs. 3 (S. 45)</p>

Seebestattung

Voraussetzungen	Es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der Küstenländer für Seebestattungen unter Beachtung der Vorschriften für Küstengewässer und für Hohe See. § 11 Abs. 7 (S. 13) mit Begründung (S. 52)
Genehmigung	
Durchführung	Die Seebestattung erfolgt vom Schiff aus in definierten Arealen in Küstengewässern oder auf Hoher See in einer Urne, die sich im Zeitraum von 24 bis 48 Stunden im Wasser (auf dem Meeresboden) auflöst. Vgl. Begründung zu § 11 Abs. 8 (S. 53)
Ruhezeit	

Tuchbestattung

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Es stehen der Tuchbestattung keine öffentlichen Belange entgegen und es sind keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten.• Es liegen religiöse Gründe vor ODER die verstorbene Person hat diese Form der Bestattung schriftlich verfügt. <p style="text-align: right;">§ 12 Abs. 1 (S. 14) mit Begründung (S. 56)</p>
Genehmigung	
Durchführung	<p>Der in das Tuch gehüllte Leichnam wird in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte transportiert. Dort wird der Sarg geöffnet und der in das Tuch gehüllte Leichnam entnommen und in der Erde bestattet.</p> <p style="text-align: right;">§ 12 Abs. 3 (S. 15) mit Begründung (S. 56)</p>
Ruhezeit	<p>Mindestruhezeit: 15 Jahre</p> <p style="text-align: right;">§ 6 Abs. 2 (S. 7)</p>